OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700835/8/ER

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der L Y M A, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, R, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. Oktober 2020, GZ: VStV/920301158431/2020, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Oktober 2020, VStV/920301158431/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz (FPG).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf am 10. November 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 11. November 2020, eingelangt am 16. November 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister und die ergänzenden Informationen der belangten Behörde. Zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Bf eine Verwaltungsstrafe gemäß § 120 Abs 1a FPG verhängt, da sie den visumsfreien Aufenthaltszeitraum überschritten habe.
Am 18. August 2021 wurde der Bf aufgrund eines Antrags auf internationalen Schutz eine „Aufenthaltsberechtigungskarte weiß“ gemäß § 51 AsylG ausgestellt. Dieses Verfahren wurde laut dem Zentralen Fremdenregister am 10. September 2021 eingestellt, weshalb vom erkennenden Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung für 8. November 2021 ausgeschrieben wurde.
In der Folge teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. November 2021 mit, dass das Asylverfahren weiterhin aufrecht sei, ein derartiger Eintrag findet sich – datiert mit 4. November 2021 auch im Zentralen Fremdenregister. In Folge dessen wurde die Verhandlung abberaumt.
Mit Rechtskraft von 14. Februar 2022 wurde der Antrag der Bf auf internationalen Schutz abgewiesen, ihr wurde jedoch eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 AsylG erteilt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Fremdenregister und den Auskünften der belangten Behörde und des BFA, das am 28. Februar 2022 auf telefonische Nachfrage mitteilte, die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 AsylG sei seit 14. Februar 2022 (entgegen dem Eintrag im Zentralen Fremdenregister, wonach sich dieses Verfahren noch in Rechtsmittelfrist befinde) rechtskräftig.

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I 100/2005 idF BGBl 27/2020 lauten:

„§ 120
Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. […]

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

[…]

(7) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 1c liegt nicht vor, wenn der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ihm der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Während des Asylverfahrens ist das Verwaltungsstrafverfahren unterbrochen.

[…]

(11) Wird einem Fremden während eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 120 Abs. 1, 1a, 1b oder 1c der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ein Aufenthaltstitel gemäß dem AsylG 2005 oder dem NAG rechtskräftig erteilt oder eine Dokumentation gemäß dem NAG ausgestellt, so ist dieses Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. § 45 Abs. 2 VStG gilt.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Während des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens stellte die Bf einen Antrag auf internationalen Schutz, weshalb ihr mit 18. August 2021 eine „Aufenthaltsberechtigungskarte weiß“ entsprechend § 51 AsylG ausgestellt wurde. Die Bf war zum Asylverfahren zugelassen. Mit 10. September 2021 wurde das Asylverfahren entsprechend dem Zentralen Fremdenregister zwar eingestellt, mit

4. November 2021 wurde dieses jedoch fortgesetzt. Rechtskräftig beendet wurde das Asylverfahren am 14. Februar 2022.
Gemäß § 120 Abs 7 FPG zweiter Satz ist ein Strafverfahren ua wegen § 120 Abs 1a FPG während des Asylverfahrens unterbrochen. Das Strafverfahren war somit von 18. August 2021 bis 10. September 2021 für 23 Tage und von 4. November 2021 bis 14. Februar 2022 für 102 Tage unterbrochen.
Auch wenn gemäß § 43 Abs 1 VwGVG ein Straferkenntnis ex lege außer Kraft tritt, wenn seit dem Einlangen der rechtzeitigen Beschwerde bei der Behörde 15 Monate vergangen sind, tritt die Rechtsfolge dieser Bestimmung nicht ein, da das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 120 Abs 7 FPG insgesamt für 125 Tage ex lege unterbrochen war. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat daher über die anhängige Beschwerde zu entscheiden.

IV.2. Der Bf wurde während des ggst anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 120 Abs 1a FPG mit Gültigkeit seit 14. Februar 2022 ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG rechtskräftig erteilt. Gemäß § 120 Abs 11 FPG ist in diesem Fall das ggst Strafverfahren einzustellen.

Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Obwohl eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – soweit ersichtlich – nicht existiert, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter